

# Das Lehrberufs-ABC

## Prüfungsordnung für den Lehrberuf

# Waffen- und Munitionshändler/-in

BGBl. II Nr. 330/1991 1. Jänner 1992

### THEORETISCHE PRÜFUNG

Entfällt bei positivem Abschluss der letzten Klasse der fachlichen Berufsschule.

#### Kaufmännisches Rechnen

Die Prüfung hat je eine Aufgabe aus den nachstehenden Bereichen zu umfassen:

- a) Prozentrechnungen,
- b) Schlussrechnungen,
- c) Einfache Kalkulation.

Das Verwenden von Rechenbehelfen, Formeln und Tabellen ist zulässig.

Die Aufgaben sind so zu stellen, dass sie in der Regel 60 Minuten durchgeführt werden können. Die Prüfung ist nach 75 Minuten zu beenden.

#### Buchführung

Die Prüfung hat mehrere, zumindest aber fünf Buchungen von Geschäftsfällen zu umfassen. Die Aufgaben sind so zu stellen, dass sie in der Regel in 60 Minuten durchgeführt werden können. Die Prüfung ist nach 75 Minuten zu beenden.

### PRAKTISCHE PRÜFUNG

#### Geschäftsfall – Waffen- und Munitionshandel

Die Prüfung hat schriftlich und mündlich zu erfolgen. Sie ist mit einer Note zu bewerten. Die schriftliche Arbeit hat einen auf den Waffen und Munitionshandel bezogenen Geschäftsfall einschließlich des dazugehörigen Schrift und Zahlungsverkehrs zu umfassen und sich auf folgende Bereiche zu erstrecken:

- a) Warenbeschaffung,
- b) Warenannahme und Warenübernahme,
- c) Mängelfeststellung,
- d) Reklamation.

Fragen zur Bedarfsermittlung können einbezogen werden. Die Prüfungskommission hat unter Bedachtnahme auf den Zweck der Lehrabschlussprüfung und die Anforderungen der Berufspraxis jedem Prüfling eine schriftliche Arbeit zu stellen, die in der Regel in 75 Minuten ausgearbeitet werden kann. Sie ist nach 90 Minuten zu beenden. Die schriftliche Arbeit kann auch in rechnergestützter Form durchgeführt werden, wobei jedoch alle wesentlichen Arbeitsschritte für die Prüfungskommission nachvollziehbar sein müssen.

Der mündliche Teil ist vor der gesamten Prüfungskommission abzulegen und hat sich ausgehend von der schriftlichen Arbeit auf die praktische Auswertung von verschiedenen mit dieser Arbeit zusammenhängenden Fragen zu erstrecken. Die Themenstellung hat dem Zweck der Lehrabschlussprüfung und den Anforderungen der Berufspraxis zu entsprechen und ist auf einen Zeitraum von zehn Minuten abzustellen.

Eine Verlängerung um höchstens zehn Minuten hat im Einzelfall zu erfolgen, wenn der Prüfungskommission ansonsten eine zweifelsfreie Bewertung der Leistung des Prüflings nicht möglich ist.

# Das Lehrberufs-ABC

## Prüfungsordnung für den Lehrberuf

# Waffen- und Munitionshändler/-in

BGBl. II Nr. 330/1991 1. Jänner 1992

### Verkaufsförderung und Lagerung

Die Prüfung hat mündlich vor der gesamten Prüfungskommission zu erfolgen und sich auf folgende Gebiete zu erstrecken:

- a) Werbung,
- b) Verkaufsförderung,
- c) Warenpräsentation,
- d) Warenlagerung
- e) Verkaufsvorbereitung.

Die Themenstellung hat dem Zweck der Lehrabschlussprüfung und den Anforderungen der Berufspraxis zu entsprechen. Bei der Fragestellung ist auf die verwendungsbezogenen Warenkenntnisse, auf die Berufsvorschriften des Fachbetriebes und auf spezielle Lagervorschriften Bedacht zu nehmen. Die Prüfung soll für jeden Prüfling zumindest 15 Minuten dauern. Sie ist nach 20 Minuten zu beenden. Eine Verlängerung um höchstens zehn Minuten hat im Einzelfall zu erfolgen, wenn der Prüfungskommission ansonsten eine zweifelsfreie Bewertung der Leistung des Prüflings nicht möglich ist.

### Rechtskunde – Waffen- und Munitionshandel

Die Prüfung hat mündlich vor der gesamten Prüfungskommission zu erfolgen und sich auf folgende Gebiete zu erstrecken:

- a) Verkauf von Waffen,
- b) Verkauf von Munition, Schieß- und Sprengmittel,
- c) Verkauf von pyrotechnischen Waren.

Die Themenstellung hat dem Zweck der Lehrabschlussprüfung und den Anforderungen der Berufspraxis zu entsprechen. Die Prüfung soll für jeden Prüfling zumindest 15 Minuten dauern. Sie ist nach 20 Minuten zu beenden. Eine Verlängerung um höchstens 10 Minuten hat im Einzelfall zu erfolgen, wenn der Prüfungskommission ansonsten eine zweifelsfreie Bewertung der Leistung des Prüflings nicht möglich ist.

### Fachkunde, Verkauf und Kundenberatung

Die Prüfung hat mündlich vor der gesamten Prüfungskommission zu erfolgen und sich auf folgende Gebiete zu erstrecken:

- a) Qualitäts- und verwendungsbezogene Kenntnis über die Waren des Fachbereiches,
- b) Warengruppen spezifische Besonderheiten von Waren des Fachbereichs, Beschusszeichen sowie Grundzüge der Waffentechnik,
- c) Grundzüge der Schiesstechnik,
- d) Kundenberatung und Information,
- e) Verkaufsabwicklung,
- f) Anbahnung von Zusatzverkäufen,
- g) Verkaufsabrechnung,
- h) Behandlung von Reklamationen.

# Das Lehrberufs-ABC

## Prüfungsordnung für den Lehrberuf Waffen- und Munitionshändler/-in

BGBl. II Nr. 330/1991 1. Jänner 1992

Die Themenstellung hat dem Zweck der Lehrabschlussprüfung und den Anforderungen der Berufspraxis zu entsprechen. Unter Bedachtnahme auf das Warensortiment des Lehrbetriebes und die warengruppenspezifischen Besonderheiten des Fachbereichs ist die Prüfung in der Form eines möglichst lebendigen Verkaufsgesprächs zu führen. Auf verkaufsbezogene rechtliche Bestimmungen und Berufsvorschriften des Fachbereichs ist Bedacht zu nehmen. Die Prüfung soll für jeden Prüfling zumindest 15 Minuten dauern. Sie ist nach 20 Minuten zu beenden. Eine Verlängerung um höchstens zehn Minuten hat im Einzelfall zu erfolgen, wenn der Prüfungskommission ansonsten eine zweifelsfreie Bewertung der Leistung des Prüflings nicht möglich ist.

### Wiederholungsprüfung

Die Lehrabschlussprüfung kann wiederholt werden.

### Zusatzprüfung

Nach erfolgreich abgelegter Lehrabschlussprüfung in den Lehrberufen Buchhändler/-in, Drogist/-in, Einzelhandelskaufmann/-frau, Fotokaufmann/-frau, Großhandelskaufmann/-frau, Industriekaufmann/-frau oder Musikalienhändler/-in kann eine Zusatzprüfung im Lehrberuf Waffen- und Munitionshändler/-in abgelegt werden. Diese hat die Gegenstände „Verkaufsförderung und Lagerung“, „Fachwarenkunde, Verkauf und Kundenberatung“ und „Rechtskunde Waffen und Munitionshandel“ zu umfassen. Für diese Zusatzprüfung gelten die §§ 3 bis, 5, 9 und 11.

Nach erfolgreich abgelegter Lehrabschlussprüfung in den Lehrberufen Bürokaufmann/-frau, Hotel- und Gastgewerbeassistent/-in, Reisebüroassistent/-in, Speditionskaufmann/-frau oder Versicherungskaufmann/-frau kann eine Zusatzprüfung im Lehrberuf Waffen- und Munitionshändler/-in abgelegt werden. Diese hat die Gegenstände der praktischen Prüfung („Geschäftsfall Waffen- und Munitionshandel“, „Verkaufsförderung und Lagerung“, „Fachwarenkunde“, Verkauf und Kundenberatung“ und „Rechtskunde Waffen- und Munitionshandel“) zu umfassen. Für diese Zusatzprüfung gelten die §§ 2 bis 5, 9 und 11.